

MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU			
EAP			
EINGELANGT			
- 5. Okt. 2021			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/6769/10-2021

Datum
05.10.2021

Schwarzstraße 14
5400 Hallein

Betreff

Voglauer Gschwandtner & Zwilling GmbH, Abtenau; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung und baubehördliche Bewilligung für die Änderung des Produktionsbetriebes durch Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Fax +43 6245 796-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Dr. Ulrike Dengg

Telefon +43 6245 796-6002

„Allgemeine Bekanntmachung“

K U N D M A C H U N G

=====

Die Voglauer Gschwandtner & Zwilling GmbH hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** und **baubehördlichen Bewilligung** für die Änderung des Möbelwerkes in Abtenau, Pichl 55, durch

die Errichtung einer PV-Anlage, welche auf GP 904/15, KG Rigaus, aufgeständert zur Errichtung gelangt, mit 2043 Modulen und einer Gesamtnennleistung von 1053 KWP und 8 Wechselrichter der Type SE 100 K (Solaredge)

angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 356 der Gewerbeordnung 1994 und § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 idGF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idGF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

Ort: Voglauer Möbelwerk, Pichl 55, Abtenau

Zeit: Donnerstag, dem 28.10.2021 um 08.30 Uhr

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Hinweis zu den Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

Bei der Verhandlung haben alle teilnehmenden Personen einen Abstand von mindestens 2 m zu anderen Person einzuhalten.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssen alle Personen während der Verhandlung eine die den Mund- Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (FFP2) tragen.

Bitte bringen Sie ihre persönliche Schutzvorrichtung (MNS) zur Verhandlung mit.

Empfohlen wird auch, dass sich Personen, die im selben Haushalt leben, mit schriftlicher Vollmacht durch eine Person vertreten lassen.

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012 und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Abtenau, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Zum gewerbebehördlichen Verfahren:

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben.

Macht jedoch eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Zum baubehördlichen Verfahren:

Im baubehördlichen Verfahren richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idgF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m³ haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem

§ 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgeordnete Beschwerde unzulässig.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Ulrike Dengg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Diese Kundmachung ergeht gesondert an:

=====

1. Herrn Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Andreas Herzog als bautechnischen Amtssachverständigen;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, 5020 Salzburg, mit dem **Ersuchen um Entsendung eines elektrotechnischen Amtssachverständigen** (Herrn Ing. Christian Pichler) unter Bezug auf do Zahl 20611-K3/62/4-2021, mittels Mail;

3. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss der Projektunterlagen elektronisch (SZ 1 und SZ 6), mittels Mail;
4. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 5441 Abtenau, unter Anschluss der Projektunterlagen elektronisch (SZ 1 und SZ 6) sowie mit dem **Ersuchen**, diese Kundmachung bis zum Verhandlungstage an der Gemeindetafel sowie die weiteren 6 Kundmachungsausfertigungen in der Betriebsanlage sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Diese Häuser sind in eine Liste aufzunehmen, dem Verhandlungsleiter, ebenso wie die Kundmachungsausfertigung mit dem Vermerk des Anschlages an der Gemeindetafel spätestens bei der Verhandlung zu übergeben ist.

Weiters ergeht das **Ersuchen**, gem § 355 GewO 1994 von der beiliegenden Projektausfertigung Kenntnis zu nehmen und eine **Stellungnahme zum Vorhaben** spätestens bei der Verhandlung unter Rückschluss der Projektausfertigung zu erstatten

5. Fiegl + Spielberger GmbH, Oberdorferstraße 77, 5303 Thalgau, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines informierten Vertreters, mittels Mail: lothar.lagger@fiegl.co.at;
6. Voglauer Gschwandtner & Zwilling GmbH, Pichl 55, 5441 Abtenau, RSb;
7. Frau Arch. DI Ulrike Zwilling, Ainringweg 7A, 5020 Salzburg, mittels Mail: ulli.zwilling@outlook.com;
8. Herrn Stefan Gschaider, Riedlstraße 6, 5322 Hof bei Salzburg, RSb;
9. Frau Katharina Tanzberger, Rigaus 60, 5441 Abtenau, RSb;
10. Herr Johann Thaler, Rigaus 42, 5441 Abtenau, RSb;
11. Herrn Rudolf Gschwandtner, Waldhof 50, 5441 Abtenau, RSb;
12. Herrn Peter Zwilling, Pichl 127, 5441 Abtenau, RSb;
13. Herrn Josef Zwilling, Pichl 2, 5441 Abtenau, RSb;
14. Amtstafel/Internet;



MARKTGEMEINDE ABTENAU

angeschlagen und veröffentlicht am: 05.10.2021
angenommen am: